

3.11 Persönlichkeitsrechte

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 12, 13 und 14 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst drei Bereiche.

3.11.1 Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit von Menschen mit und ohne Behinderungen und ihre Handlungsfähigkeit sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Alle Menschen sind mit der Vollendung ihrer Geburt **rechtsfähig**, das heißt: Sie können Inhaber von Rechten und Pflichten sein.

Volljährige Personen sind regelmäßig auch **handlungsfähig**. Sie können z. B. Verträge schließen und sind für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, zivilrechtlich verantwortlich. Ausnahmen gelten nur für volljährige Personen, bei denen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist (vgl. §§ 104, 105 und 827 BGB).

Bei minderjährigen Personen kann die Geschäfts- oder Deliktsfähigkeit aufgrund des Alters oder mangelnder Willens- oder Einsichtsfähigkeit ausgeschlossen oder beschränkt sein. Ob die Geschäfts- oder Deliktsfähigkeit wegen mangelnder Willens- oder Einsichtsfähigkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, kann rechtsverbindlich nicht generell, sondern immer nur in Bezug auf bestimmte Einzelfälle von Gerichten oder Behörden festgestellt werden.

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen, bestellt das Betreuungsgericht für sie einen **Betreuer** oder eine Betreuerin. Soweit die Angelegenheiten durch andere Hilfen ebenso gut besorgt werden können, sind diese Hilfen vorrangig.

Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person wird von der Betreuerbestellung nicht berührt.

In dem ihm/ihr übertragenen Aufgabenkreis hat der Betreuer/die Betreuerin die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht; seinen oder ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Der/die Betreute kann neben dem Betreuer/der Betreuerin weiterhin eigene Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Menschen mit Behinderungen genießen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Sie erhalten die zur Ausübung dieser Rechte notwendige Hilfe, insbesondere dient die gesetzliche Betreuung der individuellen Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben. Sie ist nachrangig gegenüber anderen, weniger einschränkenden Unterstützungsangeboten.

In besonderen Fällen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für ihre Person oder ihr Vermögen erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht für eine betreute Person einen so genannten **Einwilligungsvorbehalt** anordnen. Nur in diesem Fall benötigt die betreute Person für Willenserklärungen, die sich auf den im Gerichtsbeschluss konkret bezeichneten Bereich beziehen, die Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin. Das Betreuungsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Betreuers oder der Betreuerin Aufsicht zu führen und bei Pflichtwidrigkeiten des Betreuers einzuschreiten.

Wenngleich die UN-Behindertenrechtskonvention keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Betreuungsrecht auslöst, ist sie ein wichtiger Maßstab. **Bei der Anwendung des Betreuungsrechts sind alle Beteiligten gefordert, Potentiale zur Verbesserung zu nutzen, um dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen gerecht zu werden.** Daher ist beispielsweise der Grundsatz der Subsidiarität der Betreuung gegenüber sonstigen Hilfen, strikt zu beachten. Da jede Betreuung gegebenenfalls auch ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ist, genießen andere Hilfen wie etwa sozialrechtliche Unterstützungen strikten Vorrang. Eine wesentliche Steuerungsaufgabe hat hier die Betreuungsbehörde, die andere Hilfen aufzeigt.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Vorsitz einer interdisziplinären Arbeitsgruppe übernommen, die sich im Schwerpunkt mit Fragen der Strukturreform des Betreuungsrechts befasst. Die Arbeitsgruppe wird auch der Frage nachgehen, welche Verbesserungsmöglichkeiten unter dem Blickwinkel der UN-Behindertenrechtskonvention bestehen. Die Arbeitsgruppe hat sich zudem dafür ausgesprochen, eine Dialog-Veranstaltung unter Einbeziehung von rechtlich betreuten Menschen durchzuführen, um deren Erfahrungen zu hören und diese in die Diskussion aufnehmen zu können.

Abhängig von den Beratungsergebnissen wird die Arbeitsgruppe erörtern, ob eine begleitende Studie zur Funktion der Betreuungsbehörde als sinnvoll erachtet wird. Diese könnte Hemmnisse bei der Vermeidung von Betreuungen zum Wohle der Betroffenen und zur Wahrung der Selbstbestimmung durch Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes untersuchen. Einer solchen

rechtstatsächlichen Untersuchung zur Funktion der Betreuungsbehörde im Betreuungswesen würde eine Machbarkeitsstudie vorausgehen.

Das ehrenamtliche Engagement von rechtlichen Betreuern und Betreuerinnen wird am „Tag des Ehrenamts in der Justiz“ gewürdigt. Ein solcher Tag wird zukünftig auch den Themenschwerpunkt „rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderung“ aufgreifen.

3.11.2 Zugang zur Justiz

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Menschen mit Behinderungen haben einen ungehinderten und barrierefreien Zugang zur Justiz. Die verschiedenen Verfahrensordnungen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Frage, ob sie Täter/innen, Opfer, Zeug/innen oder Sachverständige sind. Alle Verfahrensstadien und der Zugang zu den relevanten Dokumenten des Prozesses sind barrierefrei gestaltet.

Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und in der Strafprozessordnung (StPO) sind Regelungen zum barrierefreien Zugang zur Justiz für behinderte Menschen enthalten. So ist beispielsweise vorgesehen, dass blinden oder sehbehinderten Personen die für sie bestimmten **Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden und dass die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung ermöglicht wird.** Angeklagte sowie Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen erhalten im Strafverfahren einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beigeordnet, wenn sie sich nicht selbst verteidigen bzw. bei ihrer Vernehmung als Zeugin oder Zeuge ihre Befugnisse nicht selbst wahrnehmen können.

Der barrierefreie Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen wird weiter verbessert.

Bestehende Lücken im Bereich des Straf- und Bußgeldverfahrens sowie der Familien- und freiwilligen Gerichtsbarkeit werden geschlossen.

Fortbildungen für Richterinnen und Richter zum Thema Menschen mit Behinderungen leisten einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung in diesem Bereich.

3.11.3 Freiheitsentzug

Freiheitsentziehungen (bei Menschen mit und ohne Behinderungen) sind in Deutschland nur in besonderen Ausnahmefällen und unter strengen Voraussetzungen zulässig. Beispiele sind etwa

- die Zwangsunterbringung einer betreuten Person, wenn eine erhebliche Selbstgefährdung der betreuten Person vorliegt oder eine Unterbringung aus medizinischen Gründen notwendig ist, um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung abzuwenden, und die betreute Person dies nicht erkennen kann (§ 1906 Absatz 1 BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen können immer nur als letztes Mittel eingesetzt werden;
- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB), wenn eine Person bei einer Straftat schuldunfähig oder vermindert schulfähig war, von ihr aufgrund dieses Zustands weitere erhebliche Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist;
- die Unterbringung von psychisch kranken Menschen bei Bestehen einer Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Person oder Rechtsgüter anderer durch landesgesetzliche Regelungen;
- Freiheitsentzug zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder aufgrund der Anordnung von Untersuchungshaft.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Menschen mit und ohne Behinderungen haben ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Es gibt keine Freiheitsentziehung allein aufgrund einer Behinderung. Wird Menschen mit Behinderungen aus anderen Gründen die Freiheit entzogen, erfolgt dies nur auf Grundlage und in Übereinstimmung mit einem Gesetz.

Sowohl Maßnahmen nach dem Betreuungsrecht als auch nach den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Psychisch-Kranken- bzw. Unterbringungsgesetzen sind in Rechtsmittelverfahren überprüfbar.

Die Psychisch-Kranken- bzw. Unterbringungsgesetze verschiedener Länder sehen Patientenbeschwerdestellen (etwa § 24 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen) oder Besuchskommissionen (etwa § 36 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Bremen; Artikel 21 des Bayerischen Gesetzes über die Unterbringung psychischer Kranker und deren Betreuung) vor, zu deren Aufgabe auch die Annahme von Beschwerden gehört. **Es ist wünschenswert, dass alle Länder solchen Modellen folgen.**

Die gesetzliche Verankerung von Gremien wie zum Beispiel Beschwerdestellen für Patienten und Besuchskommissionen stellt aber nur einen Beitrag zur Strukturqualität dar. Sie allein bewirkt noch nicht, dass die Prozess- oder Ergebnisqualität umfassend transparent gemacht oder gewährleistet würde. Aus der Perspektive der betroffenen Patientinnen und Patienten ist aber vor allem die Prozess- oder Ergebnisqualität - hier bezüglich etwaiger Zwangsmaßnahmen - entscheidend. Bisher fehlt für psychiatrische Einrichtungen eine systematische und öffentlich transparente Qualitätssicherung. Angeregt durch das Bundesministerium für Gesundheit berät daher der Gemeinsame Bundesausschuss derzeit, eine systematische sektorenübergreifende Qualitätssicherung gemäß § 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die Versorgung psychisch kranker Menschen zu entwickeln. Es ist zu erwarten, dass zu den auch öffentlich zu berichtenden Qualitätsindikatoren auch die Frequenz von Zwangsmaßnahmen sowie Kriterien der Patientenzufriedenheit gehören werden.

6.11 Persönlichkeitsrechte

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Rechts- und Handlungsfähigkeit		
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht	Sie befasst sich auch mit der Frage, welche Verbesserungsmöglichkeiten des geltenden Betreuungsrechts die UN-Behindertenrechtskonvention aufzeigt.	BMJ 2011
„Tag des Ehrenamts in der Justiz“; für die teilnehmenden Betreuer mit Schwerpunkt „Betreute mit Behinderung“	Der Einsatz ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer für Menschen mit Behinderungen soll in diesem Rahmen angemessen gewürdigt und spezifische Fragen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung in der Praxis angesprochen werden.	BMJ 2012 / 2013
Publikationen zur Geschäftsfähigkeit	Broschüren, in denen das Geschäftsfähigkeitsrecht thematisiert wird, werden auf ihre Verständlichkeit hin geprüft und bei Bedarf neu gefasst.	BMJ fortlaufend
Fortbildungen für Richter/innen	In speziellen Veranstaltungen zum Betreuungsrecht und zum europäischen und internationalen Menschenrechtsschutz werden die UN-Behindertenrechtskonvention und ihrer Auswirkungen auf das deutsche Recht thematisiert. Veranstalter sind die Deutsche Richterakademie und das BMJ.	BMJ fortlaufend
Zugang zur Justiz		
Evaluation des Gesetzes zum Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	Im Rahmen der Evaluation werden unter anderem die Regelungen zum gerichtlichen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen einer kritischen Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Untersuchung wird auch die Frage sein, inwieweit das geänderte Beschwerderecht in diesen Verfahren für behinderte Menschen zu Verbesserungen geführt hat.	BMJ bis 2013

Überarbeitung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	In den (bundeseinheitlichen) Richtlinien sollen die Belange behinderter Menschen stärkere Beachtung finden. Das Bundesministerium der Justiz hat der Arbeitsgruppe RiStBV der Justizministerkonferenz einen Vorschlag zu Nummer 21 unterbreitet, nach dem u.a. behinderten Menschen mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen ist. Auch ist ein Hinweis darauf enthalten, dass es sich bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen in geeigneten Fällen empfiehlt, dass eine Vertrauensperson des behinderten Menschen an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln. Die Arbeitsgruppe hat der Aufnahme dieser neuen Regelungen zugestimmt.	BMJ 2011/2012
Thematisierung von Barrierefreiheit bei der Anwaltschaft	Für die Wahrung des Rechts behinderter Menschen, Zugang zur Justiz in allen Phasen eines Verfahrens zu erhalten, kommt es ganz wesentlich auch auf die Mithilfe der Anwaltschaft an. Das Bundesministerium der Justiz hat bei den Verbänden der Anwaltschaft auf die Belange behinderter Menschen aufmerksam gemacht und den möglichst barrierefreien Zugang zu Rechtsanwaltspraxen thematisiert. Angeregt wurde dies durch Diskussionen beim von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeit- und Machtverhältnissen im privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ und den daraufhin ergangenen Empfehlungen im Zwischenbericht. In seinem Schreiben an die Verbände der Anwaltschaft hat das Bundesministerium der Justiz dabei auch auf die Diskussionen in der beim Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe „Durchsetzung Strafanspruch - Rechtspolitische Folgerungen - Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ hingewiesen. Dort wurde überlegt, ob z.B. bei der Anwaltssuche im Internet Hinweise dazu aufgenommen werden könnten, welche Kanzleien barrierefrei zugänglich	BMJ 2011

sind oder welche Anwälte ggf. einen barrierefrei zugänglichen Ort zur Rechtsberatung aufsuchen würden. Die Verbände wurden gebeten, das Bundesministerium der Justiz über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.